



HESSISCHER LANDTAG

25. 09. 2025

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf

Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 21/2718 zu Drucksache 21/2378

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder der Hirntod“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „eingesetzt“ die Wörter „hat, und“ angefügt.
 - bbb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. tot geborenen Kindes, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder wenn das Gewicht des Kindes weniger als 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde.“
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Tot geborene Kinder, die nicht unter Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fallen, sind auf Verlangen eines Elternteils individuell zu bestatten. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf die individuelle Bestattungsmöglichkeit und die Möglichkeit der Gemeinschaftsbestattung durch den Träger hingewiesen wird. Dies gilt auch bei Mehrfachgeburten.“- 2. Nach Nr. 4 wird als Nr. 5 eingefügt:

„5. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ durch „12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)“ ersetzt.“
- 3. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und es wird als Buchst. d angefügt:

„d) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die Gemeinden können in ihren Gebührensatzungen Personen als Gebührenpflichtige bestimmen, denen nach Abs. 1 die Sorgspflicht obliegt.““
- 4. Die bisherigen Nr. 6 bis 8 werden die Nr. 7 bis 9.

5. Nach Nr. 9 wird als Nr. 10 eingefügt:
 - „10. Dem § 28a wird folgender Satz angefügt:
„In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass
 1. die vorläufige Todesbescheinigung nach den Vorgaben des § 10 Abs. 7,
 2. der Leichenschauschein nach den Vorgaben des § 10 Abs. 8,
 3. die Bescheinigung über die Zweite Leichenschau nach den Vorgaben des § 10 Abs. 9 und
 4. der Leichenpass nach den Vorgaben des § 22
in digitaler Form ausgestellt werden können.““
6. Nach Nr. 10 wird als Nr. 11 eingefügt:
 - „11. In § 29 Abs. 2 wird die Angabe „27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ durch „17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163)“ ersetzt.“
7. Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 12 und wie folgt gefasst:
 - „12. In § 29a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522)“ durch „Verordnung vom 11. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 112)“ ersetzt.“
8. Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 13.

Begründung:**Allgemeines:**

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werden Hinweise, die in der Anhörung des Innenausschusses vorgetragen wurden, umgesetzt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:**a) Zu Nr. 1 (§ 9)**

Bei der Definition des Leichenbegriffes wird der „Hirntod“ gestrichen. Damit werden „Hirntote“ nicht mehr als bestattungspflichtige Leichen definiert. Im Rahmen der Anhörung wurde vorgebracht, dass der „Hirntod“ kein bestattungsrechtliches, sondern lediglich ein transplantationsrechtliches Todeskriterium sei. Aufgrund der derzeitigen Regelung, die ausschließlich in Hessen besteht, sei der Transport von Hirntoten sowie die postmortale Organ- und Gewebeentnahme für Transplantationszwecke rechtlich fragwürdig.

Dem § 9 wird ein dritter Absatz zur Klarstellung des Rechts der Eltern auf die individuelle Bestattung ihres tot geborenen Kindes, das nicht von der Definition des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 erfasst ist, angefügt. Die Bestattung nach Satz 1 unterliegt den Regelungen dieses Gesetzes und ist von dem Elternteil zu veranlassen, das die individuelle Bestattung verlangt hat. Mit der Erweiterung der Hinweispflicht auf die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Bestattung wird dem Wunsch der Kirchen Rechnung getragen. Die Aufnahme von Satz 3 trägt dem in der Anhörung vorgetragenen Wunsch der Klarstellung für die Bestattung eines Zwilling-Sternenkindes Rechnung.

b) Zu Nr. 2 (§ 12)

Redaktionelle Änderung.

c) Zu Nr. 3 (§ 13)

Neu angefügt wird eine Ermächtigungsgrundlage für Kommunen, in ihren Satzungen die nach dem Gesetz sorgepflichtigen Personen als gebührenpflichtige Personen zu bestimmen. Damit wird dem in der Anhörung vorgetragenen Anliegen des Hessischen Städtetages nach Rechtssicherheit für die Kommunen Rechnung getragen.

d) Zu Nr. 4

Redaktionelle Änderung.

e) Zu Nr. 5 (§ 28a)

Mit der Änderung wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, in der Rechtsverordnung nach § 28a zu regeln, dass die vorläufige Todesbescheinigung, der Leichenschauschein, die Bescheinigung über die Zweite Leichenschau und der Leichenpass in digitaler Form ausgestellt werden können. Zurzeit ist die digitale Form dieser Vordrucke noch nicht möglich, ein Online-Formular wird länderübergreifend erarbeitet. Die Änderung des Gesetzes soll eine schnelle Umsetzung ermöglichen.

f) Zu Nr. 6 bis 8

Redaktionelle Änderungen.

Wiesbaden, 25. September 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert